

Einkommensteuer

9. Bearbeitungsschema Einkommensteuer 2023

MK StGrk 5

- A. Persönliche Verhältnisse
- B. Gesamtbetrag der Einkünfte
- C. Zu versteuerndes Einkommen
- D. Festzusetzende Einkommensteuer
- E. Steuerschuld

10. A. Persönliche Verhältnisse

- I. Steuerpflicht
- II. Veranlagung und Tarif
- III. Kinder

I. Steuerpflicht

- unbeschränkt
- allgemein beschränkt

1 Abs.1 EStG
1 Abs.4 mit 49,
50, 50 a EStG

II. Veranlagung und Tarif

- Zusammenveranlagung
- Einzelveranlagung Ehegatten
- Einzelveranlagung Ledige
- Grundtarif oder Splittingtarif

26 b EStG
26 a EStG
25 EStG
32 a EStG

Veranlagung = Steuerfestsetzung

III. Kinder

- Kind im Sinne der Einkommensteuer
- innerhalb der Altersgrenzen
- Kindergeld 250 oder
- Kinderfreibetrag bis 3.012 oder 6.024 und
Betreuungsfreibetrag bis 1.464 oder 2.928

32 Abs.1 EStG
32 Abs.3 und 4,
62, 63 und 66,
32 Abs.6 EStG
(1)

11. B. Gesamtbetrag der Einkünfte

7 Einkunftsarten

= 3 Gewinneinkünfte und 4 Überschusseinkünfte
= Summe der Einkünfte

3 Gewinneinkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus Gewerbebetrieb
- aus selbständiger Arbeit

Ergebnis Gewinneinkünfte

Betriebseinnahmen

./. Betriebsausgaben

= Gewinn oder Verlust

4 Überschusseinkünfte

- aus nicht selbständiger Arbeit = Arbeitseinkünfte
- aus Kapitalvermögen
- aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Ergebnis Überschusseinkünfte

Einnahmen

./. Werbungskosten

= Überschuss oder Verlust

Gemeinsame Vorschriften

- Entschädigungen = Fünftelregelung
falls Zusammenballung
- nachträgliche Einkünfte = Regelsteuersatz

= Summe der Einkünfte

falls negativ Verlustmasse

./. Altersentlastungsbetrag

falls vor Beginn des Kalenderjahrs das 64. Lebensjahr vollendet und
die richtigen Einkünfte

falls 2023 erstmals gewährt bis 665

./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

bis 4.260 für das 1. Kind und

bis 240 für jedes weitere Kind

./. Freibetrag für Land- und Forstwirte 900

bei Zusammenveranlagung 1.800

- auch wenn Landwirts-Ehefrau nicht mitarbeitet
- aber nicht falls landwirtschaftliches Verlustjahr
- aber nur wenn Summe der Einkünfte 30.700 oder
61.400 nicht übersteigt

= Gesamtbetrag der Einkünfte

MK StGrk 6

2 Abs.1 Nr.1 bis 7,
13 bis 24 EStG
2 Abs.3 EStG

13 bis 18 EStG
13 EStG
15 EStG
18 EStG

4 Abs.4 EStG
4 Abs.1 EStG

19 bis 23 EStG
19 EStG
20 EStG
21 EStG
22 mit 23 EStG

8 EStG
9 EStG

24 EStG
24 Nr.1 mit
34 Abs.1 EStG

24 Nr.2 EStG

2 Abs.3 EStG

MK StGrk 7

24 a EStG

(1)

24 b EStG

13 Abs.3 EStG

2 Abs.3 EStG

12. C. Zu versteuerndes Einkommen

Gesamtbetrag der Einkünfte

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| ./. | Verlustabzug
= Wahlrecht 2 Jahre Verlustrücktrag oder Verlustvortrag | 10 d EStG |
| ./. | Sonderausgaben | 10 bis 10 c EStG |
| ./. | außergewöhnliche Belastungen | 33 bis 33 b EStG |
| ./. | Steuerbegünstigung für bestimmte selbstgenutzte Wohnungen | 10 f EStG |
| = | <u>Einkommen</u> | 2 Abs.4 EStG |
| ./. | Kinderfreibetrag bis 3.012 oder 6.024 und
Betreuungsfreibetrag bis 1.464 oder 2.928
wenn günstiger als Kindergeld | 32 Abs.6 EStG
(1)
31 Satz 4 EStG |
| ./. | freibleibender Betrag bis 410
mit Härteausgleich bis 820
für Nichtarbeitseinkünfte von Arbeitnehmern | 46 Abs.3 EStG
mit 70 EStDV |
| = | <u>zu versteuerndes Einkommen</u> | 2 Abs.5 EStG |

13. D. Festzusetzende Einkommensteuer

Zu versteuerndes Einkommen
daraus die tarifliche Einkommensteuer
= Steuerbetrag aus Grundtarif oder Splittingtarif

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| | | <u>MK StGrk 8</u> |
| | | 2 Abs.5 mit
32 a EStG |
| ./. | <u>Steuerabzüge</u> | |
| ./. | entrichtete ausländische Einkommensteuer | 34 c Abs.1 mit
34 d EStG |
| | • Anrechnung auf deutsche Einkommensteuer
= kräftigeres Verfahren
= Steuerminderung 100 v.H. | |
| | • Abzug bei Ermittlung der Einkünfte
= schwächeres Verfahren
= Steuerminderung höchstens 45 v.H. | 34 c Abs.2 und 3
EStG |
| | <u>Anrechnung entrichteter ausländischer Einkommensteuer</u>
auf deutsche Einkommensteuer
falls deutsche Einkommensteuerschuld ausreicht
= kräftigeres Verfahren
= Steuerminderung 100 v.H. | |

<p><u>Abzug entrichteter ausländischer Einkommensteuer</u> bei Ermittlung der Einkünfte wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten falls deutsche Einkommensteuerschuld nicht ausreicht für die kräftigere Steueranrechnung = schwächeres Verfahren = Steuerminderung höchstens 45 v.H.</p>	
<p>./.. pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer 4 x Gewerbesteuermessbetrag höchstens die tatsächliche Gewerbesteuer bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern</p>	35 EStG
<p>./.. 50 v.H. der Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien aus bis 1.650 oder 3.300 = Abzug bis 825 oder 1.650</p>	34 g EStG
<p>Übersteigender Spendenbetrag bis 1.650 oder 3.300 ist Sonderausgabe</p>	10 b Abs.2 EStG
<p>./.. 50 v.H. der Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen aus bis 1.650 oder 3.300 = Abzug bis 825 oder 1.650</p>	34 g EStG
<p>./.. Steuerabzug für Arbeiten im Privathaushalt 20 v.H. höchstens 510 oder 4.000 oder 1.200</p>	35 a EStG
<p>./.. Steuerabzug für energetische Maßnahmen an selbstgenutzten Wohnungen 20 v.H. höchstens 40.000 verteilt auf 3 Jahre</p>	35 c EStG
<p>+ Steuer auf Kapitalerträge mit Sondertarif 25 v.H.</p>	32 d Abs.3 und 4 EStG
<p>+ Kindergeld falls Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag günstiger = festzusetzende Einkommensteuer = erwächst in Bestandskraft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerpflichtiger kann nicht mehr durch Einspruch anfechten • Finanzbehörde kann grundsätzlich nicht mehr ändern 	31 Satz 4 EStG 2 Abs.6 EStG
<p>14. E. Steuerschuld = Abrechnung</p>	
<p>./.. Vorauszahlungen vierteljährlich erstmals 10. März</p>	36 Abs.2 EStG
<p>./.. einbehaltene Lohnsteuer</p>	
<p>./.. einbehaltene Kapitalertragsteuer</p>	
<p>= <u>Abschlusszahlung oder Erstattungsanspruch</u></p>	36 Abs.4 EStG